

**Kleine Anfrage Fraktion SVP (Alexander Feuz): „Velo, Velo über alles...“  
Setzt sich die Stadt mit ihrer Velooffensive unzulässigerweise über die  
Strassenverkehrsvorschriften hinweg? Wer haftet?**

Gemäss Medienberichterstattung im Bund vom 19.10.2016 propagiert die Stadt neu das Nebeneinanderfahren von Velos auf den neuen Velostrassen. Dies ist nach Auffassung des Fragestellers rechtlich höchst problematisch und wurde offenbar vom ASTRA in dieser Form nicht abgesegnet. Der Fragesteller bezweifelt die Rechtmässigkeit des Nebeneinanderfahrens für Velos auf Strassen und befürchtet gravierende Nachteile für die Sicherheit und das Vorankommen der anderen Verkehrsteilnehmer. Zudem stellen sich Haftungsfragen. Die beiden neuen Velowege können nach Auffassung des Fragestellers sicher nicht als Velowanderwege auf Nebenstrassen bezeichnet werden. Das Kriterium des Velowanderweges erfüllen kurze Quartierstrassen im städtischen Gebiet sicher nicht!

Der Gemeinderat wird deshalb höflich um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Heisst das ASTRA das Vorgehen der Stadt gut? Wenn Ja, wieso? Wenn Nein, warum nicht?
2. Wenn Nein, warum setzt sich die Stadt gleichwohl über geltendes Recht hinweg und erlässt obwohl dafür nicht zuständig, eigene Rechtsnormen für das Velofahren auf Stadtgebiet? Ist diese eine logische Konsequenz der Velooffensive?
3. Könnte die Stadt wegen der Folgen des Erlasses eigener SVG-Normen betr. Velofahrer rechtlich belangt werden (z.B. Regressansprüche in einzelnen Haftpflichtfällen)? Wenn Nein, warum nicht? Wenn Ja, welche?

Bern, 20. Oktober 2016

*Erstunterzeichnende:* Alexander Feuz

*Mitunterzeichnende:* Roland Jakob, Manfred Blaser, Hans Ulrich Gränicher, Kurt Rüeegsegger, Roger Mischler

**Antwort des Gemeinderats**

Die Stadt Bern beteiligt sich neben vier weiteren Städten - Zürich, Basel, Luzern und St. Gallen - an einem Pilotversuch des Bundesamts für Strassen (ASTRA). Mittels dieses Pilotversuchs kann in der Schweiz erstmals das neue Verkehrsregime „Velostrasse“ und dessen Einfluss auf die Verkehrssicherheit, auf die Qualität sowie auf den Komfort für die Velofahrenden getestet werden. In der Stadt Bern stehen den Velofahrenden zwei solche Velostrassen zur Verfügung, die sich beide in Tempo 30-Zonen befinden. Zum einen die Strecke Erlachstrasse-Freiestrasse in der Länggasse und zum anderen die Strecke Beundenfeldstrasse-Militärstrasse im Breitenrainquartier. Die beiden Strecken bieten den Velofahrenden eine sichere und unterbruchsfreie Alternative zu den Velowegverbindungen auf den Hauptverkehrsachsen.

*Zu Frage 1:*

Neben der Durchführung und Finanzierung des Verkehrsversuchs Velostrasse liegt auch dessen Kommunikation in der Zuständigkeit der am Pilot beteiligten Städte und bedarf nicht der Zustimmung des ASTRA. Sämtliche am Pilotprojekt beteiligten Schweizer Städte haben das Nebeneinanderfahren in derselben Form kommuniziert.

Bei der Auslegung des Nebeneinanderfahrens stützt sich der Gemeinderat auf Artikel 43 Absatz 1b der Verkehrsregelverordnung des Bundes (VRV). Demgemäss ist das Nebeneinanderfahren bei

dichtem Fahrradverkehr gestattet, sofern der übrige Verkehr dadurch nicht behindert wird. Da aus den im Vorfeld durchgeführten Verkehrszählungen hervorgeht, dass auf den beiden Velostrassen im Breitenrain und in der Länggasse mehr als doppelt so viele Velos wie Autos verkehren, liegt auf diesen beiden Abschnitten dichter Fahrradverkehr vor. Das Nebeneinanderfahren ist daher nach Auffassung des Gemeinderats zulässig.

*Zu Frage 2:*

Der Gemeinderat hält sich an die gültige Verkehrsregelverordnung (VRV) und hat keine eigene Rechtsnorm erlassen. Das Nebeneinanderfahren auf den beiden Velostrassen stützt sich wie in Frage 1 ausgeführt auf Artikel 43 Absatz 1b VRV. Der Erlass von Verkehrsregeln liegt in der alleinigen Zuständigkeit des Bundes.

Im Rahmen der Velo-Offensive strebt der Gemeinderat an, dass die Veloinfrastruktur dort, wo es die räumlichen und verkehrlichen Verhältnisse zulassen, so ausgestaltet wird, dass Velofahrende nebeneinanderfahren können.

*Zu Frage 3:*

Wie aus den Antworten auf Frage 1 und 2 hervorgeht, besteht nach Auffassung des Gemeinderats kein Anlass, die Stadt rechtlich zu belangen.

Bern, 16. November 2016

Der Gemeinderat